Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 68 (1917)

Heft: 3

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Zuwachsprozent nach der Preßlerschen Formel ergibt:

$$p = \frac{200\ (M-m)}{n\ (M+m)} = \frac{200 \times 0.52}{10 \times 19.18} = \mathbf{0.54}\ \%$$

Der Kronendurchmesser beträgt N-S = 24 m; W-O = 23 m. Von der Krone wären schätzungsweise noch zu Nutzholz tauglich vier Äste mit total 4.25 m³; Brennholz und Reisig dürfen sehr wohl noch mit 4 m³ veranschlagt werden, so daß der gesamte Bauminhalt, über die Borke gemessen mit **20.75** m³ angegeben werden darf. Das Alter des Baumes wird höchstens 250—300 Jahre betragen, sein Wert ist mit Fr. 2000 kaum zu hoch angenommen.

Der Baum mit seinen weit ausladenden knorrigen Ästen ist ein typischer Repräsentant der Stiel- oder Sommereiche. Fast vom gleichen Punkte, dem deutlich markierten Kronenansatze, trennen sich vom aufwärts strebenden Schaft drei große Hauptäste nach drei verschiedenen Richtungen der Windrose. Die 20 m hohe und 23.5 m breite, runde Krone ist sehr schön geformt und noch ganz gesund. Von selten erreichter Vollkommenheit ist der mächtige Stamm, völlig geradwüchsig, frei von Pechrissen und Fehlern, einzig mit wenigen kleinen Höckern behaftet. Die dünnborkige Wetterseite ist bemoost, während unser Bild den geradlinigen Verlauf der kräftigen Borke der Südostseite deutlich erkennen läßt. Die Eiche stellt in ihrer vollendeten Gestalt ein würdevolles Naturdenkmal dar. Möge ihr, der von finanziellen Erwägungen keine Gefahr droht, beschieden sein, noch viele Jahrzehnte jeden Sommer wieder neu zu ergrünen. H.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Durch Beschluß vom 23. Februar 1917 hat der Bundesrat gestützt auf die außerordentlichen Vollmachten die privaten Nichtschutzwaldungen dem Art. 29 F. G. betreffend die Schutzwaldungen unterstellt und Kahlschläge in Hochwaldungen, sowie erhebliche Holznutzungen zum Verkaufe oder für Eigenbedarf in industriellen Gewerben von der Bewilligung der kantonalen Behörden abhängig gemacht.

Ebenso hat er die Kantone ermächtigt, auf ihrem Gebiete das Fällen von Kastanienbäumen auf dem Verordnungswege zu verbieten.

Kantone.

Zürich. Als vorbildliches Muster zu dem im Dezemberheft 1916 erschienenen Artikel „Eine gute Gelegenheit" von Forstinspektor Schönenberger darf der am 14. Februar in der Gemeinde Turbental erfolgte

Ankauf von drei Waldparzellen mit 52.5 ha Fläche zum Gesamtpreis von Fr. 126,800 durch den zürcherischen Regierungsrat verzeichnet werden. Die Ankaufssumme wird völlig gedeckt durch den gegenüber dem Budget erzielten Mehrerlös aus den diesjährigen Holzverkäufen. Damit ist der Grund gelegt zu einer „Staatswaldung Turbental", die schon früher geplant war. — In gleicher weitsichtiger Weise war seit Jahren der Regierungsrat auf die Äufnung des Staatswaldbesitzes bedacht. So wurden im Jahre 1916 in verschiedenen Staatswaldungen im ganzen 25.5 ha Wald um Fr. 55,600 neu erworben.

Waadt. Dem Antrage des Regierungsrates zustimmend, hat der Große Rat des Kantons Waadt für die 8329 ha umfassenden Staatswaldungen die Schaffung eines Reservefonds beschlossen. Wir registrieren diesen forstfreundlichen Beschluß mit besonderer Freude in der Hoffnung, er möge bei Kantonen und Gemeinden im Sinne der Arbeit Flurys „Über Forstreserven" recht zahlreiche Nachahmung finden.

Neuenburg. Einzig der Kanton Neuenburg hat sein Forstgesetz mit dem eidgen. Forstgesetz vom 11. Oktober 1902 noch nicht in Einklang gebracht, denn sein Gesetz vom 18. November 1897 war kurz vor Inkrafttreten des eidgenössischen Gesetzes ausgearbeitet worden und zählte sicherlich zu den besten des Landes. Hinsichtlich der Forstpolizei in den Privatwaldungen hat das gegenwärtige Gesetz eine weitgehende Einmischung des Staates eingeführt, die auf die Erhaltung der Waldungen eine überaus glückliche und wohltätige Wirkung ausübte, welche in den gegenwärtigen Zeitumständen noch ganz besonders zutage trat. Dennoch machte sich die Wünschbarkeit einer Revision des Gesetzes von 1897 seit Jahren fühlbar. Die seit seinem Inkrafttreten gemachten Erfahrungen erwiesen die Dringlichkeit, einzelne Bestimmungen abzuändern und neue einzufügen. So ließ denn der Regierungsrat einen Gesetzesentwurf ausarbeiten, datiert vom 5. Mai 1916, welcher, mehrere wichtige Neuerungen enthaltend, neulich vom Kantonsrat durchberaten wurde.

(Nach dem „Journal forestier suisse". H.)

— Forstadjunktenwahl. Durch Beschluß des Staatsrates vom 16. Januar 1917 ist für den V. neuenburgischen Forstkreis, Les Montagnes, die Stelle eines Adjunkten des Kreisforstinspektors geschaffen, und an dieselbe mit Amtsantritt auf 1. Januar 1917, gewählt worden Herr Gabriel de Choudens von Genf.

Der Kanton Neuenburg, dessen musterhafte Forstorganisation ohnehin schon über die kleinsten Forstkreise verfügt, bekundet damit die auf jahrzehntelanger Erfahrung gegründete Tendenz, die direkte Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen durch das wissenschaftlich gebildete Staatsforstpersonal noch mehr zu fördern.